**Zeitschrift:** Appenzeller Kalender

**Band:** 131 (1852)

Artikel: Merkwürdige Lebensschicksale

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-372753

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Leichnams u. f. w. erhoben die Vermuthung fast

jur Gewißheit.

Allein der Zeuge, der den Mörder wieder erkennen sollte, war blind; gesehen hatte er ihn also nicht, nur ein Mal seine Stimme gehört. Aber der Hund hatte ihn doch gesehen? Ist es auch nichts Seltenes, daß Hunde, in deren Gegenwart ein Verbrechen begangen wurde, durch ihr Benehmen gegen den Verbrecher zur Entsbeckung desselben beitrugen, so wurde der Hund in diesem Falle doch aus dem Spiele gelassen. Der Blinde versicherte, wenn man ihm den Menschen vorführe, der damals geredet, und ihn nöthige, zu sprechen, so wolle er ihn noch heute an der Stimme wieder erkennen.

Der Blinde ward als Zeuge angenommen. Bigot ließ ihn nach Rouen bringen und dort gerichtlich vernehmen. Man ging indeß mit Vorssicht zu Werfe. Der Blinde ward dem gefangenen Kaufmann vorgestellt. Um sich zu versichern, heißt es, daß fein Vorurtheil bei der Aussage des Blinden obwalte, ließ man zuerst Keinen von Beiden in des Andern Gegenwart sprechen, und nachdem man dem Arrestanten Zeit genug gelassen, den Blinden hinlänglich in Augenschein

ju nehmen, ward letterer abgeführt.

Der Präsident der Behörde, vor welcher die Beiden einvernommen worden, befragte hierauf den Angeschuldigten, ob er Einwendungen gegen den blinden Mann zu machen habe. Die Antewort bestand in den bittersten Beschwerden, wie man mit ihm verfahre. Eine Hinterlist folge der andern. Es sei wider alle Nechtsregeln, wenn man ihn einer Mordthat überführen wolle mittelst der unvollsommenen sinnlichen Wahrnehmungen eines blinden Mannes.

Jest ward erst die Versuchsprobe angestellt. Der Blinde ward vor dem vollständig besetzen Gerichte vorgeführt, und nach und nach mußten an 20 Personen erscheinen und in seiner Gegenswart sprechen. Sobald jede gesprochen, schüttelte er den Kopf und versicherte, das sei nicht die Stimme des Mannes auf dem Berge bei Argentes vil. Zulest ward der Angestagte vorgelassen. Gleich nach den ersten Worten rief der Blinde aus, das sei der rechte Mann.

Man begnügte sich indessen nicht mit der einen Probe; man stellte sie noch zwei Mal mit immer

wechselnben Personen und in anderer Reihenfolge an, und jedes Mal erfannte der Bettler die Stimme vom Berge bei Argentevil heraus, wenn ber Gefangene sprach.

Diese Beweise genügten. Es wurde indessen noch ein Mal eine vollständige Untersuchung mit dem Angeklagten gepflogen, jedoch ohne daß etwas Mehreres ermittelt worden wäre. Der oberste Gerichtshof sprach sodann das Todesurtheil über

den Angeschuldigten aus.

Mochte offenbar mehr die moralische Ueber= zeugung als die vorliegenden Beweise die Richter zu dem Todesurtheile bestimmt haben, fo war es fein ungerechtes. In feiner Todesstunde legte er öffentlich ein vollständiges Bekenntniß ab, daß er den Jealiener aus London begleitet, ermordet und fodann die bei ihm gefundenen Wechsel zu Gelde gemacht habe, wie es bereits aus der Erzählung befannt geworden. Den Plan, feinen Herrn zu ermorden und zu berauben, hatte er schon lange gefaßt; aber immer fehlte ihm die Belegenheit, ihn ungesehen ausführen zu fonnen. Auf der Straße bei Argentevil wurden sie von einem furchtbaren Gewitter überrascht. Die Straße war verlaffen, soweit das Auge reichte, fein Mensch zu feben. Der Diener versette feinem Berrn plöglich mehrere tödtliche Stiche und pluns derte ihn mit aller Geschwindigkeit aus. Nachdem es geschehen, schleppte er den mit dem Tode Ringenden in die Weinberge und warf ihn dort hin. Dann fam der Blinde, fragte und ward mit der Untwort, die wir kennen, abgewiesen. Ein Blinder konnte ihn nicht verrathen; aber Gottes Auge wacht überall und bringt früher oder später auch das Berborgenfte ans Licht.

## Merkwürdige Lebensschicksale.

Joh. Meister von Benken, Kant. Zürich, ging frühzeitig in französische Kriegsbienste, wurde von ben Engländern gefangen, nahm dann englische Kriegsdienste, kehrte jedoch bald in seine Heimath zurück, wo er zuerst als Weibel und später bei einer Bezirksgerichtskanzlei angestellt wurde. Bor einigen Jahren wanderte er mit zwei erwachsenen Söhnen nach Amerika aus und ließ nach längerer Zeit auch Frau und Tochter dahin abholen. Kaum aber hatten sich beide Gatten herzlich begrüßt, so sank Meister zu Boden und war eine Leiche.